

Satzung des Fachsportclubs für Shotokan Karate-Do Moving Zen Overath e.V.

§ 1 - Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Moving Zen Overath**", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein mit Sitz in Overath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Karate-Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht in besonderem durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 - Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedern erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Vergütung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder- und Jugendhilfe Maria Schutz, Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 6 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7- Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Minderjährige müssen zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin nachweisen. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat dem Antragsteller / der Antragstellerin die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Möglichkeit zum Austritt besteht jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Quartals zu leisten, in dem das Mitglied austritt.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres und zusätzlich das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 10 - Aufnahmegebühr, Beiträge

- (1) Von allen Mitgliedern wird für den Fall, dass eine Beitragsordnung erlassen wurde (siehe 3.), eine Aufnahmegebühr und ein im Voraus zu entrichtender Beitrag erhoben. Die Höhe und Zahlweise der Aufnahmegebühr und des Beitrags der aktiven und passiven Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Beitrag von Auszubildenden, Schüler*innen, Student*innen oder Sozialdienstleistenden (z.B. FSJ) kann ermäßigt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.
- (3) Der Vorstand erlässt bei Bedarf eine Beitragsordnung.

§ 11 - Umlage

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 12 - Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 13) und der Vorstand (§ 14).

§ 13- Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Auf Verlangen des Vorstands oder 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich per Mail - unter Angabe der Tagesordnung - mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Der Vorstand

- (1) Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d. dem Sportwart / der Sportwartin
 - e. dem Jugendwart / der Jugendwartin
- (2) Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und der Stellvertreter / die Stellvertreterin sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Allein vertretungsberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter*in. Im Innenverhältnis soll jedoch der Stellvertreter / die Stellvertreterin nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden tätig werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin (haupt- oder nebenberuflich) einsetzen.

§ 15 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 16 - Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen, insbesondere einen Finanz- und Sportausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 18 - Erlass von Ordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Satzung Ordnungen zu erlassen, in denen die Abwicklung der Geschäfte des Vorstands, bzw. der Sportbetrieb, geregelt werden.

§ 19- Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 - Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen liegen in der Überprüfung des Jahresabschlusses und der Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer*innen für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) werden während der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 - Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Ende der Satzung

Anlage

Fassung vom	Autor
02.06.2024	Manfred Beck